

So geht's ...

Mitarbeiter- und
Praktikantenentsendung nach
Argentinien
wichtige Aspekte des lokalen
Arbeits- und Ausländerrechts

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| SRGL stellt sich vor | 3 |
| A. Einführung | 4 |
| B. Argentinische Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen | |
| 1. Allgemeine Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen | |
| a) Befristete Aufenthaltsgenehmigung (residente temporario) | |
| b) Unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (residente permante) | |
| c) Genehmigung für Aufenthalte bis 90 Tage (residente transitorio) | 5 |
| Touristen | |
| Geschäftsreisende | 6 |
| d) Einreiseverfahren für Arbeitnehmer | |
| Arbeitgeber ist eine juristische Person mit Gewinnerzielungsabsicht | |
| Arbeitgeber ist Kaufmann | |
| 2. Sondervorschriften für ausländische Studenten | 7 |
| a) Praktikanten | |
| b) Ordentliche Studenten | |
| c) Teilnehmer informeller Kurse | |
| d) Kultureller Austausch | 8 |
| e) Studentenaustausch | |
| f) Ausländer, die ein Teilstudium durchführen wollen | |
| 3. Weitere Informationen zum Einreiseverfahren | |
| C. Arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlich zu beachtende Aspekte | |
| 1. Arbeitnehmer | |
| a) Arbeitnehmer mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis | |
| b) Arbeitnehmer mit befristeter/unbefristeter Aufenthaltserlaubnis | |
| Arbeitsrechtliche Bestimmungen | |
| Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen | 9 |
| Steuerrechtliche Bestimmungen | |
| 2. Auszubildende und Praktikanten | |
| 3. Selbständige und Geringfügigbeschäftigte | |
| a) Regelungen für Selbständige und Freiberufler | |
| b) Bestimmungen für Geringfügigbeschäftigte | 10 |
| D. Nützliche Adressen | |

Reconquista 336 – Piso 2°

C1003ABH Buenos Aires, Argentina

Tel: (+54 11) 5550-9970 (interno: 4024)

Fax: (+54 11) 4394-7263

www.srgl.com.ar

Severgnini, Robiola, Grinberg & Larrechea bietet ihren Mandanten ein integrales Dienstleistungsprogramm im In- und Ausland an.

Die Kanzlei wurde im Jahre 1925 gegründet. Seit ihren Ursprüngen hat die Kanzlei auf lokaler und internationaler Ebene agiert. Bereits wenige Jahre nach ihrer Gründung trat sie durch ihre Verhandlungsführung bezüglich der vom Argentinischen Staat und einigen Provinzen in den Märkten Europas und der USA ausgegebenen Schuldverschreibungen sowie in anderen wichtigen Handels – und Finanzgeschäften mit ausländischen Unternehmen besonders in Erscheinung .

Die Kanzlei wirkte mit bei der Gründung einer Vielzahl von Handels- und Personengesellschaften, Stiftungen, Universitäten und Finanzinstitutionen, und bei diversen Geschäften, Transaktionen und Handelsgeschäften mit innerstaatlichem sowie ausländischem Bezug. Ferner betreute sie Gerichtsverfahren in unterschiedlichen Rechtsgebieten.

Angesichts einer wachsenden Komplexität und der Globalisierung von Problemen, bedingt durch den Fortschritt der Technik einerseits und Diversifizierungsprozesse andererseits, spezialisierte sich die Kanzlei in den letzten Jahren auf die Planung und Durchführung von Unternehmensreorganisationen. Dabei berät die Kanzlei sowohl den öffentlichen als auch privaten Sektor bei der Akquise, bei Fusionen, der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen, sowie bei Finanzierungs- und Kapitalmarkttransaktionen.

Die Kanzlei ist ebenfalls auf dem Feld von Arbeits- und Vorsorgeangelegenheiten tätig und beschäftigt ein Team von entsprechend qualifizierten Anwälten. .

Die Spezialisierungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes umfassen neue Technologien, Gentechnik, sowie das Patent – und Markenrecht. Die Beratung wird dabei von Fachkräften vorgenommen, die sich im Ausland weitergebildet haben. Im Bereich Steuern beraten entsprechend qualifizierte Anwälte mit reicher Erfahrung bei der Handhabung der entsprechenden Verwaltungsangelegenheiten..

Mit der Öffnung neuer Märkte hat **Severgnini, Robiola, Grinberg & Larrechea** Beziehungen zu herausragenden nationalen und internationalen Kanzleien aufgebaut, um auf diesem Weg ihr Dienstleistungsangebot zu ergänzen. Davon unabhängig besteht eine konstante Kooperation mit einem Netz von Korrespondenzanwälten innerhalb und außerhalb des Landes.

Alle Mitarbeiter der Kanzlei sind auf ihren Rechtsgebieten spezialisierte, in lokalen und ausländischen Universitäten ausgebildete Rechtsanwälte mit Praxiserfahrung im In- und Ausland. Dies ermöglicht eine umfassende kundenorientierte Beratung von Regierungsstellen, öffentlichen und privaten Unternehmen, sowie lokalen und internationalen Finanzinstitutionen.

A. Einführung

Für eine Entsendung von Mitarbeitern oder Praktikanten nach Argentinien gibt es eine Vielzahl von Gründen. Wie in den meisten Ländern gilt es auch in Argentinien zahlreiche Gesetzesvorschriften zu beachten. Diese Informationen richten sich an Unternehmen, die Mitarbeiter oder Praktikanten nach Argentinien schicken möchten, sowie an ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten, die von sich aus einen längerfristigen oder vorübergehenden Aufenthalt in der Republik Argentinien planen.

Soweit im folgenden Text Peso-Beträge (Arg \$) angegeben sind, lag der Wechselkurs Anfang Mai 2007 bei ca. 1 Euro = 4,20 Pesos.

B. Argentinische Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Der Aufenthalt von Ausländern in Argentinien ist seit Januar 2004 im Gesetz 25.871 sowie in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt. Eine der wichtigsten Ziele des Gesetzes ist die Aufnahme und Integration von Emigranten im Wege der Stärkung ihres sozialen und kulturellen Umfeldes.

Seit dem Jahr 2006 finden sich zudem Sonderregelungen zu Einreise und Aufenthalt von ausländischen Studenten in der Vorschrift 20.669, welche insbesondere für Praktikanten Bedeutung haben.

1. Allgemeine Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Zuständig für das Verfahren der Aufenthaltsgenehmigung und Einwanderungsfragen sind die argentinischen Konsulate im Heimatland und in Argentinien die Ausländerbehörde, Dirección Nacional De Migraciones („DNM“). Anträge auf eine Aufenthaltsgenehmigung müssen demnach bei den zuständigen Konsulaten im Heimatland oder bei der Einwanderungsbehörde vor Ort entweder vom Interessenten oder von dessen Bevollmächtigtem gestellt werden.

Im Normalfall müssen die in Deutschland ausgestellten Dokumente (Führungszeugnis, Geburtsurkunde etc.) mit der Apostille* überbeglaubigt werden. Alle Urkunden, die nicht in spanischer Sprache abgefasst sind, müssen von einem beim Colegio de Traductores Públicos de la Ciudad de Buenos Aires (info@traductores.org.ar) oder www.traductores.org.ar) eingetragenen Übersetzer übersetzt werden.

In Art. 20, Gesetz 25.871/2004 wird zwischen drei verschiedene Aufenthaltskategorien unterschieden:

- a) die befristete Aufenthaltserlaubnis, die sog. „residencia transitoria“,
- b) die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die sog. „residencia permanente“ und
- c) die zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigung, die sog. „residencia temporaria“.

* Die Apostille ist eine spezielle international gültige Beglaubigung, i.d.R. durch einen Stempel. Sie wird durch die für die Ausstellung des jeweiligen Dokumentes zuständige Behörde erteilt.

Ferner ist implizit im Gesetz die sog. „vorläufige Aufenthaltsgenehmigung“ (residencia precaria) enthalten.

Des Weiteren wurde die Nationale Ausländerbehörde durch Dekret 836/04 ermächtigt, das sog. Registro Nacional Único de Empleadores y Requirientes de Extranjeros – Nacionales Register für Arbeitgeber und sonstige Antragsteller, die Ausländer anfordern (nachfolgend RNUR), zu errichten. Jede juristische oder natürliche Person, die einen Ausländer beschäftigen möchte oder ein sonstiges Interesse an der Aufnahme einer ausländischen Person hat, muss sich in das RNUR eintragen.

a) befristete Aufenthaltsgenehmigung (residente temporario)

Die größte Bedeutung für Arbeitnehmer und Selbständige hat die befristete Aufenthaltsgenehmigung. Sie kann, je nach Gruppe, für bis zu maximal 3 Jahre ausgesprochen werden. Die Vorschrift des Art. 23, Gesetz 25.871/2004 enthält eine detaillierte Auflistung aller für die befristete Aufenthaltsgenehmigung in Frage kommenden Personengruppen. Unter diese fallen:

- Angestellte (trabajadores migratorios) in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen
- Wissenschaftler und Fachpersonal, die eine wissenschaftliche, technische oder beratende Funktion haben, sowie Leitungs-, Verwaltungs- und technisches Personal
- Investoren, die unter Aufwendung eigener Mittel Aktivitäten durchführen, die im Interesse Argentiniens liegen und eine Investition von mind. Arg \$ 100.000 tätigen
- Rentenbezieher
- Studenten/Schüler ab der Sekundarstufe, die in öffentlich anerkannten Bildungseinrichtungen eingeschrieben sind
- Sportler, Künstler, Geistliche anerkannter Religionen, Patienten in Behandlung, namhafte Akademiker im Auftrag einer höheren Bildungseinrichtung, Asylbewerber, Flüchtlinge, Personen, die aus humanitären Gründen aufgenommen werden, Bürger der MERCOSUR- und assoziierten Staaten und schließlich Personen, deren Einreise nach Urteil des Innen- oder Außenministeriums im staatlichen Interesse liegt.

b) unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (residente permanente)

Die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung kann von Einwanderungswilligen nach Ablauf der vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung bzw. nach der zweimaligen Verlängerung der vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung erlangt oder direkt

beantragt werden, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Des Weiteren kann sie auch von Angehörigen von argentinischen Staatsangehörigen bzw. Ausländern, die sich endgültig in Argentinien niederlassen möchten und eine Investition von mind. Arg \$ 100.000,- tätigen, direkt beantragt werden.

Um den Status des residente permanente zu erlangen, muss nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die argentinische Einwanderungsbehörde beim Personenstandsregister des Wohnsitzes in Argentinien das Documento Nacional de Identidad ("DNI") beantragt werden. Bei einem ständigen Aufenthalt muss neben dem DNI zusätzlich bei der Polizei ein Antrag auf Erteilung einer Kennkarte (Cédula de Identidad) gestellt werden.

Für den Fall des Statuswechsels von der befristeten zur unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung sind gemäß Art. 2 der Disposición 315/99 folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Identitätsnachweis
- ein Antrag auf Wechsel des Status unter Vorlage einer beweiskräftigen Beglaubigung, dass die vorläufige Aufenthaltserlaubnis ordnungsgemäß erworben wurde
- ein Nachweis eines ununterbrochenen legalen Aufenthalts im Land von mindestens drei Jahren
- ein gültiges polizeiliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Policia Federal Argentina
- sowie ein Gesundheitszeugnis

c) Genehmigung für Aufenthalte bis 90 Tage (residente transitorio)

Hierunter fallen gem. Art. 24, Gesetz 25.871 die folgenden Kategorien: Touristen, Personen auf der Durchreise und im Grenzverkehr, Pendler, Besatzungen internationaler Transporte, Saisonarbeiter, Wissenschaftler, Patienten in Behandlung und sonstige, die nach Urteil der Einwanderungsbehörde eine besondere Behandlung erfahren. In diesem Zusammenhang werden im Folgenden nur kurz die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Bezug auf Touristen und Geschäftsreisende dargestellt.

Touristen

Zu beachten ist, dass der Touristenstatus nicht dazu berechtigt, in Argentinien einer Arbeit nachzugehen. Dies ist nur ausnahmsweise zulässig für einen begrenzten Zeitraum von 15 Tagen, der ein einziges Mal um die gleiche Dauer verlängerbar ist.

Für Touristen gilt, dass ein Visum für Aufenthalte bis zu 90 Tagen ohne Arbeitsaufnahme bei deutscher

bzw. EU-Staatsangehörigkeit nicht erforderlich ist. Für die Einreise ist lediglich das Ausfüllen des Einreiseformulars notwendig, das im Flugzeug bei der Anreise ausgeteilt wird. Insbesondere sind auf diesem Formular der vorübergehende Wohnort oder der Name und die Anschrift des Hotels anzugeben. Zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer muss dieses Formular bei der Ausreise wieder vorgezeigt werden.

Die Frist von 90 Tagen kann in der DNM einmalig verlängert werden. Dafür ist eine Gebühr von Arg \$ 100 zu entrichten. Ebenso beginnt die Frist ohne die Entrichtung einer Gebühr neu zu laufen, wenn z. B. bei einem Ausflug nach Uruguay die Landesgrenze überschritten wird. Versäumt man, die Verlängerung der Genehmigung zu beantragen, muss man bei der Ausreise eine Gebühr von Arg \$ 50 bezahlen.

Geschäftsreisende

Geschäftsreisende müssen grundsätzlich auch für kurze Aufenthalte von weniger als 90 Tagen ein Visum beantragen. Häufig reisen jedoch auch sie als Touristen ein, da die Beantragung des Visums recht aufwändig ist. Es sind dabei folgende Dokumente vorzulegen:

- ein noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass
- das Antragsformular (wird vom Konsulat ausgehändigt)
- ein Passphoto (4x4 cm)
- das Hin- und Rückreiseticket
- eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit der Angabe des Reiseanlasses, Bankverbindungen etc. Liegt eine Einladung aus Argentinien vor, muss diese vorher von der DNM genehmigt werden. Genauere Informationen sind beim Konsulat erhältlich.

Das Visum für Geschäftsreisende ist bei den argentinischen Konsulaten in Deutschland gegen Gebühr erhältlich. Das Visum ist vor Ablauf der 90 Tage wie bei Touristen bei der DNM einmalig um bis zu 90 Tagen verlängerbar. Aufenthalte über diesen Zeitraum hinaus, wie sie bei der Entsendung von Mitarbeitern die Regel sind, fallen unter die oben dargestellten Einwanderungsbestimmungen Argentinien.

d) Einreiseverfahren für Arbeitnehmer

Im Folgenden soll kurz das Einreiseverfahren für den Regelfall eines Arbeitnehmers, der eine befristete Aufenthaltsgenehmigung beantragt, beschrieben werden.

Als Arbeitnehmer ist jede natürliche Person anzusehen, die sich verpflichtet, gegen ein Entgelt Dienstleistungen zu erbringen oder Arbeiten zugunsten Anderer weisungsgebunden auszuführen.

Für eine Anstellung in Argentinien als Arbeitnehmer, sei es bei einer natürlichen Person oder bei einem Unternehmen, sind folgende Dokumente beim zuständigen argentinischen Konsulat einzureichen:

- ein vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterzeichneter schriftlicher Arbeitsvertrag, dessen Inhalt dem argentinischen Arbeitsrecht entspricht. Der Vertrag muss von einem Notar oder einem Urkundsbeamten der DNM beglaubigt sein
- ein noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass
- ein Polizeiliches Führungszeugnis über die letzten fünf Jahre
- eine beglaubigte Geburtsurkunde
- bei Einreise aufgrund eines Vertrages: Arbeitsvertrag in spanischer Sprache in zweifacher Ausfertigung
- zwei Passbilder (schwarz-weiß, 4 x 4cm, ohne Brille)
- ein ärztliches Gesundheitsattest, das vom zuständigen Arzt (zu erfragen im Konsulat) im Ursprungsland ausgestellt wird
- bei Einreise aufgrund von Familienangehörigkeit: eine Kopie des argentinischen Documento Nacional de Identidad (DNI) des entsprechenden Angehörigen (Eltern bzw. Ehepartner)
- bei Verheirateten ggf. eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde (bzw. eine Kopie der Scheidungsurkunde)
- bei Verwitwung ggf. eine beglaubigte Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners

Außerdem müssen weitere Dokumente eingereicht werden, je nach dem, unter welche der nachfolgend aufgeführten Kategorien der Arbeitgeber fällt:

Arbeitgeber ist eine juristische Person mit Gewinnerzielungsabsicht

- ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragene Satzung oder Gesellschaftsvertrag
- Nachweis über die Zahlung der letzten sechs Sozialversicherungsbeiträge
- Nachweis der steuerlichen Registrierung und der Zahlung der letzten drei fälligen Beträge
- ordnungsgemäß beim Arbeitsministerium hinterlegte Lohnzahlungsbücher, die die Anzahl der Arbeitnehmer ausweisen
- Nachweis über die wirtschaftliche Liquidität (z.B. durch die letzte Steuererklärung, bzw. eine Bescheinigung durch einen öffentlich bestellten Buchhalter, etc.)
- Nachweis der steuerlichen Registrierung und der Erfüllung aller Steuerpflichten

Arbeitgeber ist Kaufmann

- entsprechende von der Gemeinde ausgestellte Gewerbeerlaubnis
- im Übrigen sind die gleichen Nachweise zu erbringen wie im Falle eines Unternehmens (siehe Punkt aa))

2. Sondervorschriften für ausländische Studenten

a) Praktikanten

Die in der Vorschrift 20.699/06 enthaltenen Regelungen, enthalten neben der Definition des Praktikanten auch die für die rechtmäßige Einreise erforderlichen Voraussetzungen. Danach ist zum einen in Argentinien die Einschaltung einer öffentlichen bzw. einer offiziell anerkannten privaten Ausbildungseinrichtung erforderlich und zum anderen eine ausländische Ausbildungseinrichtung, an der der betroffene Praktikant in seinem Herkunftsland sein Studium bzw. seine Ausbildung absolviert hat.

Für die Verwirklichung eines Auslandspraktikums und/oder für den Fall, dass der Lehrplan ein Praktikum im Ausland vorsieht, verlangt die Verordnung ein Abkommen zwischen dem ausländischen und dem argentinischen Ausbildungsträger.

Sobald das Praktikum genehmigt ist, muss der Ausbildungsträger bei der DNM schriftlich die Einreise der ausländischen Person beantragen. Anschließend muss der ausländische Student bei dem zuständigen Konsulat in seinem Herkunftsland ein entsprechendes Visum beantragen.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird dem Praktikanten eine sog. spezielle befristete Aufenthaltserlaubnis (residencia transitorio especial) für den Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Falls das Praktikum länger dauert, kann der Zeitraum entsprechend verlängert werden.

b) ordentliche Studenten

Die Normen gelten auch für Ausländer, die sich als ordentliche Studenten, als Teilnehmer an außerordentlichen Kursen oder an kulturellen oder studentischen Austauschprogrammen in Argentinien aufhalten möchten. Die geforderten Bedingungen und die Gewährung der Aufenthaltsdauer unterscheiden sich aber bzgl. der einzelnen Gruppen erheblich von denen für Praktikanten

Ordentlicher Student im Sinne dieser Vorschrift ist jede ausländische Person, deren Herkunftsland nicht zum MERCOSUR gehört und die einen Aufenthalt in

Argentinien beantragt, um in einer öffentlichen oder offiziell anerkannten privaten Ausbildungseinrichtung (Oberschulen, Fachschulen oder Universitäten) zu studieren.

Eine weitere Unterscheidung ist zwischen denjenigen ausländischen Studenten, die kein Visum, und denjenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, zu beachten.

Benötigt der ausländische Student kein Touristenvisum, z. B. wenn sein Herkunftsland zur Europäischen Union gehört, gelten folgende Regelungen: Die argentinische Ausbildungsstätte muss die Einschreibung des ausländischen Studenten der DNM mitteilen. Dafür muss sie eine Kopie der Immatrikulation einreichen. Diese muss Vornamen, Nachnamen, Nationalität, Passnummer, Geburtsdatum, gemeldeten Wohnsitz, Art der Ausbildung oder derzeitiges Studium, Beginn des Studiums und Studiendauer enthalten. Der ausländische Student hat nach der Einschreibung 30 Tage Zeit bei der DNM seinen Aufenthalt in Argentinien zu beantragen. Die argentinische Ausbildungseinrichtung soll ihn laut Vorschrift dabei beraten und unterstützen.

Falls der ausländische Student ein Visum für die Einreise nach Argentinien benötigt, muss die argentinische Ausbildungseinrichtung im RNUR eingetragen sein und sie muss die Einreise des Studenten beantragen. Darüber hinaus muss der ausländische Student die entsprechende Einreiseerlaubnis beim argentinischen Konsulat in seinem Heimatland beantragen.

Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen erteilt die DNM eine spezielle befristete Aufenthaltserlaubnis (residencia transitoria especial) von bis zu zwei Jahren. Falls die Dauer des Studiums zwei Jahre überschreitet, kann die Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend verlängert werden.

c) Teilnehmer informeller Kurse

Hierunter fällt jede ausländische Person, deren Herkunftsland nicht zum MERCOSUR gehört und die einen Aufenthalt in Argentinien beantragt, um an einer offiziell anerkannten Ausbildungsstätte einen Kurs zu besuchen, der nicht Teil des offiziellen Ausbildungssystems ist.

Wie bei den ordentlichen Studenten wird auch hier zwischen visumpflichtigen und visumsfreien Ausländern unterschieden. Sollte der Kurs bei visumsfreien Personen mehr als 90 Tage dauern, muss eine Aufenthaltserlaubnis unter den gleichen

Bedingungen, die für ordentliche Studenten gelten, beantragt werden.

Auch bei visumpflichtigen Ausländern sind für die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie für ordentliche Studenten.

Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen erteilt die DNM eine spezielle befristete Aufenthaltserlaubnis (residencia transitoria especial) von bis zu einem Jahr. Falls die Dauer des Kurses ein Jahr überschreitet, kann die Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend verlängert werden.

d) kultureller Austausch

Für Teilnehmer eines kulturellen Austausches ergeben sich gegenüber den Teilnehmern eines informellen Kurses keine Besonderheiten. Einziger Unterschied ist, dass sich der Organisationsträger des Austausches im RNUR registrieren und die entsprechenden Einreisegenehmigungen bei der DNM beantragen muss.

e) Studentenaustausch

Als Mitglied eines Studentenaustausch-Programms wird jede ausländische Person mit Wohnsitz außerhalb des Mercosur behandelt, die im Rahmen eines Abkommens zwischen einer Ausbildungseinrichtung in ihrem Herkunftsland und einer offiziell anerkannten argentinischen Ausbildungseinrichtung in Argentinien Teile ihres Studiums, Fortbildung oder ihrer Ausbildung absolviert.

Auch hier wird zwischen visumpflichtigen und nicht visumpflichtigen Studenten unterschieden und es wird ebenfalls eine spezielle befristete Aufenthaltserlaubnis (residencia transitoria especial) für ein Jahr, bzw. für die Dauer der Ausbildung bzw. des Studiums erteilt.

f) Ausländer, die ein Teilstudium durchführen wollen

Berücksichtigt werden auch ausländische Personen, die an einem Teilstudium im Rahmen eines offiziell anerkannten Ausbildungsprogramms teilnehmen möchten oder in inoffiziellen Kursen unter ähnlichen Bedingungen studieren wollen.

3. Weitere Informationen zum Einreiseverfahren

Näheres zum Einreiseverfahren findet sich im Internet auf der Seite der argentinischen Ausländerbehörde

www.mininterior.gov.ar/migraciones, Anfragen können an info@migraciones.gov.ar gerichtet werden.

Die argentinische Ausländerbehörde rät außerdem, sich beim zuständigen Konsulat in Deutschland über eventuelle Änderungen zu informieren (siehe dazu unten die Liste „Nützliche Adressen“).

C. Arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlich zu beachtende Bestimmungen

Neben den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gilt es in Argentinien auch weitere arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Vorschriften in Bezug auf Arbeitnehmer zu beachten. In diesem Zusammenhang ist zwischen Arbeitnehmern mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis und solchen mit befristeten bzw. unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen zu unterscheiden.

1. Arbeitnehmer

a) Arbeitnehmer mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis

Für Arbeitnehmer mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis gilt, dass sie bei Arbeitseinsätzen von weniger als 6 Monaten zwar, wie oben erläutert, ein Arbeitsvisum benötigen, jedoch nicht in Argentinien sozialversicherungspflichtig und auch nicht lohnsteuerpflichtig sind.

b) Arbeitnehmer mit befristeter/unbefristeter Aufenthaltserlaubnis

Personen, die sich mit dem Status „temporario“ oder „permanente“ in Argentinien aufhalten und dort einer Beschäftigung nachgehen, unterliegen hingegen sowohl den arbeitsrechtlichen, als auch den sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen Argentiniens.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind relativ komplex. Sie enthalten Regelungen bzgl. der Beschäftigung von Frauen, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Überstundenzahlung und Gefahrenzahlung sowie bzgl. des bezahlten Jahresurlaubs und Entlassungsentschädigungen. In vielen Bereichen ähneln die argentinischen Bestimmungen den Regelungen des deutschen Rechts. Eine Besonderheit ist die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Abschluss einer Arbeitsunfall- sowie einer speziellen Lebensversicherung zugunsten des Arbeitnehmers.

Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

Da es bislang noch kein deutsch-argentinisches Sozialversicherungsabkommen gibt, werden in Argentinien geleistete Sozialabgaben bei der Rückkehr nach Deutschland weder rückvergütet noch angerechnet. Es kommt somit zu einer Doppelversicherung, wenn der aus Deutschland entsendete Mitarbeiter auch einen argentinischen Arbeitsvertrag hat. Jedoch müssen Sozialabgaben in Argentinien erst gezahlt werden, wenn der ausländische Arbeitnehmer länger als 183 Tage (6 Monate) pro Kalenderjahr hier tätig ist.

Arbeitnehmer sind in Argentinien verpflichtet 11% ihres Gehalts an eine - öffentliche oder private - Rentenkasse abzuführen, was in der Regel durch Einbehalt des entsprechenden Betrages durch den Arbeitgeber geschieht. Letzterer muss zur Rentenversicherung in der Regel noch 16% des Bruttogehalts beitragen.

Daneben besteht für alle Beschäftigten die Pflicht, eine Krankenversicherung abzuschließen. Daraus entsteht für sie ein Anspruch auf kostenlose medizinische Grundversorgung.

Des Weiteren sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, für alle Beschäftigten eine Arbeitsunfallversicherung sowie eine Lebensversicherung bei einer der zugelassenen argentinischen Versicherungen abzuschließen.

Steuerrechtliche Bestimmungen

Aufgrund des deutsch-argentinischen Doppelbesteuerungsabkommens und des hier geltenden sog. Erwerbortsprinzips sind die Erwerbseinkünfte grds. in dem Staat zu versteuern, in dem auch der Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde. Dies ist für den entsandten Mitarbeiter dann in der Regel Argentinien. Ausnahmen gelten für Arbeitnehmer, die insgesamt weniger als 183 Tage im Jahr dort tätig sind.

Die Besteuerung natürlicher Personen erfolgt in Argentinien nach einem progressiven Steuersatz. Natürliche Personen, die für die Dauer von mindestens sechs Monaten im jeweiligen Kalenderjahr dort ansässig waren, können einen Steuerfreibetrag und bestimmte persönliche Freibeträge abziehen. Ähnlich wie im deutschen Recht haben sie das Recht, bei der Festsetzung des zu versteuernden Einkommens gewisse „Sonderabgaben“ geltend zu machen (wie etwa Sozialversicherungsbeiträge, Lebensversicherungsprämien bis zu einem jährlichen Höchstbetrag, etc.).

Ehegatten werden nach argentinischem Steuerrecht nicht gemeinsam veranlagt. Jeder muss für sein jeweiliges Einkommen eine eigene Steuererklärung abgeben.

2. Auszubildende und Praktikanten

Da das Ausbildungsverhältnis als befristetes Arbeitsverhältnis gilt, finden auf Auszubildende die oben dargestellten Regelungen Anwendung. Sie sind also bei Aufhalten, die länger als sechs Monate dauern, ebenfalls sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

Für Praktikanten kommt es darauf an, ob sie unter die Arbeitnehmerdefinition fallen, sich also in einem abhängigen, entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis befinden. Die Gesetzeslage hierzu ist recht komplex. In aller Kürze zusammengefasst ist entscheidend, ob der Arbeits- oder der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht. Überwiegt der Ausbildungscharakter, gilt der Praktikant nicht als abhängig Beschäftigter und damit nicht als Arbeitnehmer. Dann ist er entsprechend auch nicht sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

3. Selbständige und Geringfügigbeschäftigte

Die Selbständigen/Freiberufler und die Geringfügigbeschäftigten unterliegen in Argentinien eigenen Regelungen.

a) Regelungen für Selbständige und Freiberufler

Als Selbständiger / Freiberufler wird jede natürliche Person angesehen, die, ohne weisungsgebunden zu sein, Arbeiten oder Dienste auf eigene Rechnung erbringt, die zu einem bestimmten Geschäft oder Beruf gehören, und infolgedessen die aus dieser Tätigkeit folgenden Risiken selbst übernimmt, ohne dabei gegenüber dem Empfänger ihrer Leistungen juristisch, technisch oder ökonomisch untergeordnet zu sein.

Nach Maßgabe des Art. 2 b) des Gesetzes 24.241 ist die Eingliederung der Selbständigen und Freiberufler in das Pensionierungs - und Rentensystem vorgesehen. Das Regelwerk sieht folgende Tätigkeiten als selbständig an:

- jede Leitung, Errichtung, Verwaltung oder Bewirtschaftung eines Unternehmens mit Gewinnerzielungsabsicht in Form einer Personen – oder Handelsgesellschaft, auch wenn bei diesen Tätigkeiten keine Vergütung, Nutzen oder irgendein Gewinn erlangt wird (Art 2 b Nr. 1);
- Tätigkeiten die aufgrund eines an einer nationalen, provinziellen oder privaten Universität abgeschlossenen Studiums ausgeübt werden (Art 2 b Nr. 2);
- die Gewährung oder den Einzug von Versicherungen oder Rückversicherungen,

Kapitalisierungen, Ersparnisbildung, Spareinlagen und Darlehen, oder Ähnliches (Art 2 b Nr. 3);

- jede andere Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, die nicht von den vorhergehenden Absätzen abgedeckt wird (Art 2 b Nr. 4).

Durch das am 1.03.2007 in Kraft getretene Dekret 1866/2006 (P.E.N.) wurden die von den Selbständigen zu entrichtenden Beträge festgeschrieben. Unterschieden wird dabei zum einen zwischen den einzelnen in Art 2 b) aufgezählten Kategorien an Selbständigen und zum anderen zwischen den jährlichen Brutto-Einkünften. So belaufen sich die aufzuwendenden Beträge in der niedrigsten Kategorie auf Arg \$ 128,- pro Monat bzw. auf Arg \$ 563,20 pro Monat in der höchsten Kategorie.

b) Bestimmungen für Geringfügigbeschäftigte

Das Regelwerk für Geringfügigbeschäftigte umfasst natürliche Personen sowie Vereinigen von nicht mehr als drei Personen, die der Sache nach als Handelsgesellschaft agieren (dazu zählen auch Arbeitsgemeinschaften sowie Erbgemeinschaften vor Teilung des Erbes) und den Verkauf von Sachen, Möbeln, Werken, Verpachtungen, Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Sie dürfen bis zu 72.000 Pesos jährlich - im Falle der Dienstleistungen - und jährlich bis zu 144.000 Pesos in anderen Tätigkeiten erwirtschaften.

Darstellung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberabgaben:

| Beiträge der Arbeitnehmer | | Beiträge der Arbeitgeber | |
|----------------------------|-----------------|----------------------------|----------------------------|
| Krankenversicherung | 3,00% | Krankenversicherung | 6,00% |
| | | Rentenversicherung | 10,17% |
| | | Rentnerkrankenversicherung | 1,50% |
| Rentenversicherung | 11% oder 7% (*) | nationaler Arbeitsfonds | 0,89% |
| | | Familienzuschüsse | 4,44% |
| Rentnerkrankenversicherung | 3,00% | Arbeitsunfallversicherung | Abhängig von der Tätigkeit |

(*) Nach Wahl durch Verteilung oder Kapitalisierung

D. Nützliche Adressen

(Stand Mai 2007; bitte beachten Sie event. Änderungen)

Argentinische Konsulate in Deutschland

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: Botschaft der Argentinischen Republik
Kleiststraße 23 – 26, 10787 Berlin
Tel.: 030-226 68 90
e-mail: info@argentinische-botschaft.de
Tel. der Konsularabteilung: 030-226 68 9 -24/25/30

Hessen, Baden-Württemberg und Bayern: Generalkonsul der Argentinischen Republik
Lyoner Straße 34, 6. OG, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069-9 72 00 321/330/333/339
e-mail: consargfrankf@t-online.de

Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein: Generalkonsul der Argentinischen Republik
Mittelweg 141, 20148 Hamburg
Tel.: 040-4 41 84 60
e-mail: chamb@mrecic.gov.ar

Für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland: Konsul der Argentinischen Republik
Robert-Koch-Straße 104, 53127 Bonn
Tel.: 0228-2 49 6 288/384 und 2 49 7 542/543
e-mail; consuladoargbonn@t-online.de

Zuständige Behörde in Argentinien

Dirección Nacional de Migraciones (DNM)
Antártida Argentina 1355, 1104 Buenos Aires
Tel.: 0054-11-4317-0200,
www.migraciones.gov.ar, e-mail:
info@migraciones.gov.ar
Anträge können bei dieser Behörde von Dritten (Bevollmächtigten, Verwandten ersten Grades, Ansässigen, Arbeitgeber, u.ä.) gestellt werden.